

Landkreis Tuttlingen

Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Tuttlingen

Aufgrund

- § 3 der Landkreisordnung von Baden-Württemberg (LkrO),
- §13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG -),
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG),
- §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Landkreises Tuttlingen (AWS) vom 21.12.2006 in der jeweils gültigen Fassung

erlässt der Landkreis Tuttlingen folgende

B e n u t z u n g s o r d n u n g

§ 1

Allgemeines

Dem Landkreis stehen derzeit für die Abfallentsorgung für Abfälle aus dem Kreisgebiet die folgenden Abfallentsorgungsanlagen als öffentliche Einrichtungen auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) zur Verfügung:

- a) **Deponien**
 - Deponieklasse II
Entsorgungsanlage Talheim
 - Deponieklasse I
Erd- und Bauschuttdeponie Aldingen
 - Deponieklasse 0
Erddeponie Tuttlingen
- b) **Umschlagstation für Sperrmüll, Altholz sowie Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll**
 - Entsorgungsanlage Talheim
- c) **Wertstoffsammelstellen**
 - Aldingen
 - Geisingen
 - Mühlheim

- Talheim
- Tuttlingen
- Wehingen

d) Grünabfallsammelplätze

- Aldingen
- Geisingen
- Königsheim
- Mühlheim
- Spaichingen
- Trossingen
- Tuttlingen
- Wehingen

e) Konfiskatsammelstellen

- Geisingen
- Mühlheim
- Tuttlingen
- Wehingen

§ 2

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere für das eingezäunte bzw. gekennzeichnete Gelände und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Bereich der Abfallentsorgungsanlage zusammenhängen.

§ 3

Zugelassene und ausgeschlossene Abfallstoffe

- Es gelten die Ausschlüsse der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tuttlingen.
- Zur Gewährleistung der dort festgelegten Bestimmungen werden Anlieferungskontrollen durchgeführt.

1. Deponien:

- a) Auf den Deponien des Landkreises Tuttlingen werden alle aufgrund der AWS zugelassenen mineralische Abfälle abgelagert. Die Anlieferung auf den Erddeponien Tuttlingen und Aldingen beschränkt sich auf nicht verunreinigte Bodenaushubmassen, die im Gebiet des Landkreises Tuttlingen anfallen.
- b) Abfälle die gefährliche Stoffe enthalten (z.B. Asbesthaltige Abfälle) dürfen auf die Deponie Talheim nur nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis Tuttlingen angeliefert werden. Die Vorgaben des „Merkblatt Asbest“ sind darüber hinaus zu beachten.

- c) Die Selbstanlieferung von Biomüll im Sinne von § 5 Abs. 6 (AWS) ist ausgeschlossen.
- d) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

2. Umschlagstation:

An der Umschlagstation der Entsorgungsanlage Talheim werden Haus- und Sperrmüll, Holz, Gewerbeabfälle, haumüllähnliche Gewerbeabfälle und nicht mineralische Baustellenabfälle angenommen, welche im Gebiet des Landkreises Tuttlingen anfallen.

3. Grünabfallsammelplätze:

Auf den Grünabfallsammelplätzen darf nur Grüngut (z. B. Rasenschnitt, Heckschnittgut usw.) angeliefert werden. Bei Astwerk dürfen folgende Abmessungen nicht überschritten werden: Maximaler Durchmesser 10 cm; maximale Länge 1,50 m.

4. Wertstoffsammelstellen:

Auf den Recyclinghöfen werden insbesondere folgende Wertstoffe in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

Altglas, Flachglas, Kartonagen und Pappe, Papier, Metallschrott, Dosenschrott, Styroporverpackungen, Kunststoffverpackungen, Kunststoffkanister, Kork, Elektro- und Elektronikschrott, Sperrmüll, Altkleider und Schuhe

Angelieferte Verpackungen und Behältnisse müssen restentleert und frei von wasserumwelt- und gesundheitsschädlichen Beimengungen sein.

5. Konfiskatsammelstellen:

a) Annahmekriterien

- **Angenommen** werden Tierkörper von verendeten, tödlich verunfallten oder eingeschlaferten Heimtieren wie Hunden, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Ziervögeln usw., Tierkörper von Nutzgeflügel, Tierkörper von nicht verwertbarem Wild, Aufbruch (Eingeweide) und abgezogene Felle von Wild.
- **Nicht angenommen werden** Großtiere wie Rinder einschl. Kälber, Pferde einschl. Fohlen, Schweine, Schafe und Ziegen (Schlachtabfälle aus Hausschlachtungen werden in Mühlheim angenommen, Schlachtabfälle aus gewerblichen Schlachtungen gar nicht).
- **Ausdrücklich ausgeschlossen sind seuchenverdächtige Tiere**; diese müssen nach Meldung an das **Veterinäramt (Te. 07461/926-5403)** zur Diagnostik an ein staatliches tierärztliches Untersuchungsamt gebracht werden.

b) Annahme und Umgangsanweisung

- Die Anlieferer müssen sich beim Aufsichtspersonal melden.
 - Die **Containertür darf nur vom Aufsichtspersonal** geöffnet werden, das sie nach jeder Anlieferung wieder schließt.
 - Die Tierkörper sind **vom Anlieferer** in die zugehörige Tonne im Kühlcontainer abzulegen:
 - **Blaue Tonne:** Nur Tierkörper von Heimtieren
 - **Rote Tonne:** Nur Tierkörper von Wild sowie Aufbruch und Felle von Wild
- Die Zuordnung des Materials muss durch plausible Angaben nachvollziehbar sein.
- Geleerte Tüten usw. kann der Anlieferer über den Sperr-/Restmüll entsorgen.

c) Hygiene und Reinigung

- Im Bürogebäude steht auch für Anlieferer ein **berührungsloses Handwaschbecken** mit Reinigungsmittel zur Verfügung.

Der Landkreis ist berechtigt, die auf den vorstehend unter der Nr. 1 bis 6 genannten Anlagen angelieferten Abfälle und Wertstoffe auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme von Abfällen oder Wertstoffen bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen bzw. sicher zu stellen.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, können Anlieferer gemäß § 18 Abs. 3 zurückgewiesen werden.

§ 4

Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen**1. Deponien**

Abfuhrunternehmen als Anlieferer von zugelassenen Abfällen aus dem Kreisgebiet

Abfuhrunternehmen als Anlieferer von zugelassenen mineralischen Abfällen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis und dem Landkreis Rottweil

Selbstanlieferer von mineralischen Abfällen aus dem Kreisgebiet dem Landkreis Rottweil und dem Schwarzwald-Baar-Kreis

Anlieferer von außerhalb des Kreisgebietes anfallenden mineralischen Abfälle, soweit die Anlieferung mit dem Landkreis vereinbart wurde

2. Umschlagstation

Abfuhrunternehmen als Anlieferer von aus der öffentlichen Abfuhr des Landkreises stammenden Abfällen.

Abfuhrunternehmen als Anlieferer von zugelassenen Abfällen aus dem Kreisgebiet

Selbstanlieferer von Gewerbe- und Industrieabfällen aus dem Kreisgebiet

Kleinanlieferer aus privaten Haushaltungen des Kreisgebietes

3. Grünabfallsammelplätze

Selbstanlieferer aus privaten Haushaltungen des Kreisgebietes

Selbstanlieferer aus dem Gewerbe des Kreisgebietes (gebührenpflichtig)
nur an folgenden Sammelplätzen möglich:

- Deponie Aldingen
- Wertstoffhof Tuttlingen

Selbstanlieferer der kreisangehörigen Kommunen nach gesonderter Vereinbarung

Großanlieferungen (über 10 cbm/Tag) müssen zuvor mit dem Landratsamt abgestimmt werden.

4. Wertstoffsammelstellen

Anlieferer aus privaten Haushaltungen des Kreisgebietes

Sperrmüll und Altholz nur in haushaltsüblichen Mengen (max. 2 m³). Darüber hinaus gehende Mengen müssen der Umschlagstation auf der Entsorgungsanlage Talheim angedient werden.

Gewerbliche Anlieferer sind ausgeschlossen.

5. Konfiskatsammelstellen

Selbstanlieferer aus privaten Haushaltungen und Betreiber von Tierheimen sowie Jagdtreibende.

§ 5

Auskunftspflicht, Rücknahmepflicht

(1) Die Anlieferer von Abfällen sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Bei Anlieferungen auf den Deponien bzw. auf der Umschlagstation wird die Erfüllung der Auskunftspflicht mittels gesondert auszufüllender Vordrucke (Abfalldeklarationen und gegebenenfalls Entsorgungsnachweise) verlangt.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgung auf der jeweiligen Anlage ausgeschlossene Stoffe handelt. Die Nachweise bzw. Analysen sind auf Verlangen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Überlassungspflichtigen vorzunehmen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen bzw. sichergestellt werden.

(3) Von der Entsorgung auf der jeweiligen Anlage ausgeschlossene Stoffe sowie unzulässigerweise angelieferte Abfälle hat der Erzeuger oder Anlieferer unverzüglich zurückzunehmen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, das Anliefererfahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Die Rücknahmekosten hat der Erzeuger oder Anlieferer in vollem Umfang zu tragen. Dies gilt auch für bereits abgelagerte Abfälle. Unabhängig davon ist der Landkreis berechtigt, die ordnungsmäßige Beseitigung auf Kosten des Erzeugers oder Anlieferers selbst zu veranlassen.

(4) Der Erzeuger und der Anlieferer haften für alle Kosten und Aufwendungen, die bei der vorübergehenden Lagerung der in Abs. 2 und 3 genannten Abfälle auf der Entsorgungsanlage entstehen. Hierzu gehören insbesondere Probenahme- und Analysekosten sowie die anfallenden Kosten für die fachgerechte Entsorgung der zweifelhaften Stoffe.

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Entsorgungsanlage, der Deponien und den Sammelstellen werden vom Landratsamt festgelegt und bekannt gegeben.

(2) Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.

(3) Die Entsorgungsanlagen sind so anzufahren, dass die gültigen und veröffentlichten Öffnungszeiten auch beim Verlassen der jeweiligen Anlage noch eingehalten werden können.

(4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf den Entsorgungsanlagen infolge von Störungen des Betriebes durch betriebswichtige Arbeiten oder sonstiger Umstände, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, ebenso wie aufgrund gesetzlicher Feiertage, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz zu.

§ 7

Zutritt zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur nach Anmeldung und mit Genehmigung durch das Anlagenpersonal betreten bzw. befahren werden.

(2) Unbefugten ist der Zutritt zum Gelände der Abfallentsorgungsanlagen verboten.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Geländes der Abfallentsorgungsanlagen nicht gestattet.

(4) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Anlagenpersonal vorbehalten.

§ 8**Aufsicht**

- (1) Die Aufsicht über die Abfallentsorgungsanlage wird vom Anlagenleiter ausgeübt. Der Anlagenleiter übt das Hausrecht bzw. die Anstaltsgewalt aus.
- (2) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen haben den Anweisungen des Anlagenpersonals Folge zu leisten.

§ 9**Zu- und Abfahrt**

- (1) Das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
- (2) Die Abfälle sind auf den Fahrzeugen nach den verkehrspolizeilichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen (Planen, Netze, Decken, usw.) so zu sichern, dass der Verlust von Abfällen beim Transport und eine Verschmutzung von Zufahrtsstraßen und Grundstücken entlang den Zufahrten vermieden wird. Anlieferungen von staubförmigen Abfällen sind staubgebunden anzuliefern.
- (3) Schlämme sind bei der Anlieferung auf einer Deponie so vorzubehandeln, dass eine Trockensubstanzgehalt von mindestens 85 % gewährleistet ist. Der Landkreis kann in Zweifelsfällen einen Nachweis über die Trockensubstanzgehalt verlangen oder eine TS-Bestimmung auf Kosten des Erzeugers durchführen lassen.
- (4) Vor dem Verlassen einer Deponie sind die Räder der Fahrzeuge vom Benutzer zu reinigen. Hierzu vorhandene technische Einrichtungen oder Abrollstrecken müssen benutzt werden. Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen der Abfallentsorgungsanlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
- (5) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt im Eingangs- und Abladebereich 10 km/h, auf unbefestigtem Gelände Schrittempo. Davon abweichende Geschwindigkeiten werden durch Verkehrszeichen angeordnet.
- (6) Die Verkehrsregelung im Bereich der Abfallentsorgungsanlagen erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Anlagenpersonals. Ampelsignale und Handzeichen des Anlagenpersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Die getroffenen Verkehrsmaßnahmen sind zu befolgen. Im Übrigen gilt die StVO.
- (7) Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die einen ordnungsgemäßen Einbau der angelieferten Abfälle nicht erlauben, können Anlieferer zurückgewiesen oder einer anderen Entsorgungsanlage zugewiesen werden.

(8) Die Zufahrtswege um und auf der Entsorgungsanlage sind freizuhalten, sie dürfen insbesondere nicht als Park- und Warteplatz oder als Containerabstellplatz benutzt werden.

(9) Der Aufenthalt auf dem jeweiligen Entsorgungsanlagengelände hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufes vermieden werden können.

(10) Die Benutzung, insbesondere das Befahren der Deponie geschieht auf eigene Gefahr. Alle Personen, die sich auf dem Entsorgungsgelände aufhalten, sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich. Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder an Sachen, die beim Aufenthalt auf der Anlage entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Bediensteten des Landkreises verursacht worden. Ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen sind Nachteile durch Wartezeiten infolge von Betriebsstörungen oder unaufschiebbaren Arbeiten sowie Nachteile aufgrund höherer Gewalt.

(11) Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände einschließlich des Lieferfahrzeugs.

(12) Schadenersatzansprüche aufgrund des Entsorgungsanlagenzustands (z. B. Reifenschäden, Auspuff- oder Achsbeschädigungen) sind ausgeschlossen, soweit sich aus der Verkehrssicherungspflicht nicht etwas anderes ergibt. Die Haftung des Landkreises beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10

Abladen

(1) Die Benutzer der Entsorgungsanlage und der Deponien sind verpflichtet, die zur Abrechnung vorhandene Wiegeeinrichtung bei der Einfahrt und der Ausfahrt zu benutzen. Die Anlieferer dürfen Abfälle nur an den vom Anlagenpersonal angewiesenen Plätzen abladen.

(2) Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.

(3) Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann, insbesondere keine Personen gefährdet werden. Soweit erforderlich hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

(4) Mit der Anlieferung übernehmen der Abfallerzeuger, oder falls dieser nicht ausreichend bestimmbar ist der Anlieferer, die Gewähr, dass keine ausgeschlossenen Stoffe auf die Abfallentsorgungsanlagen gelangen.

(5) Das Eigentum an den beigebrachten Stoffen geht mit der Anlieferung auf den Landkreis über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt nach § 3 dieser Benutzungsordnung angelieferte Stoffe.

(6) Nach dem Entladevorgang hat der Anlieferer die Entsorgungsanlage unverzüglich zu verlassen.

§ 11

Getrennte Anlieferungen

- (1) Abfälle zur thermischen Behandlung (Restmüll aus öffentlicher Müllabfuhr und Restmüll aus Selbstanlieferung) sowie Sperrmüll und Altholz sind getrennt von anderen Abfällen auf der Umschlagstation der Entsorgungsanlage Talheim anzuliefern.
- (2) Abfälle zur Verwertung (§ 3 Ziff. 4) sind auf den Abfallentsorgungsanlagen getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.
- (3) Mineralische Abfälle müssen getrennt von anderen Abfällen auf den Deponien (DK I, DK II) des Landkreises angeliefert werden.
- (4) Bodenaushub kann getrennt von anderen Abfällen auf den Erddeponien (DK 0) des Landkreises angeliefert werden

§ 12

Verbote

- (1) Das Auslesen und Aufsammeln von Abfällen und Wertstoffen wie z. B. Elektro(nik)schrott und Metallschrott ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landratsamts.
- (2) Die Anfuhr von noch glühenden oder heißen Abfällen ist nicht gestattet.
- (3) Das Verbrennen jeglicher Stoffe und das Errichten von Feuerstellen ist verboten. Darüber hinaus ist das Rauchen und das Benutzen von offenen Feuern auf den Entsorgungsanlagen nicht gestattet.

§ 13

Gebühren

- (1) Der Landkreis erhebt für Selbstanlieferungen auf den Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der AWS in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Entscheidung über die Einstufung des Abfalls nach Abfallarten und über die Höhe der Gebühr trifft das Anlagenpersonal. Die Festlegung der angelieferten Menge erfolgt durch Verwiegung, Vermessung oder Schätzung, je nach den technischen Gegebenheiten der Abfallentsorgungsanlage und nach § 26 AWS.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitt IV der AWS in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Zahlungspflichtig sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlage. Ersatzweise zahlungspflichtig sind:
 - der Halter des anliefernden Fahrzeuges
 - der Fahrer des anliefernden Fahrzeuges
 - der Erzeuger der angelieferten Abfälle

Anlieferer der kommunalen Müllentsorgung auf der Umschlagstation sind nicht gebührenpflichtig, es ist lediglich die angelieferte Müllmenge festzustellen.

(5) Werden unterschiedliche Abfallarten entgegen der Bestimmung von § 11 Abs. 1–3 vermischt angeliefert, entscheidet das Anlagenpersonal über Annahme oder Ablehnung der Abfälle. Bei einer Annahme wird für die gesamte Anlieferung der Gebührensatz der teuersten eingemischten Abfallart erhoben.

(6) Einwände gegen die Richtigkeit der Gebührenfestsetzung können beim Deponiewart oder seinem Vertreter zu Protokoll gegeben werden und müssen in schriftlicher Form beim Landratsamt erhoben werden.

§ 14

Zahlungsweise

(1) Die Benutzungsgebühren für Kleinanlieferungen privater Anlieferer werden gegen Barzahlung entrichtet. In Ausnahmefällen kann der Deponiewart eine Rechnungsstellung veranlassen. Jedem Anlieferer ist vom Anlagenpersonal eine Zahlungsbestätigung auszuhändigen. Auf Anlagen, die die Benutzungsgebühr mittels elektronischer Datenverarbeitung erheben, erfolgt die Zahlungsbestätigung durch quitierten Lieferschein/Gebührenbescheid.

(2) Bei zweimonatigem Zahlungsverzug oder bei Feststellung der Zahlungsunfähigkeit kann der Landkreis weitere Abfälle des Zahlungspflichtigen zurückweisen, bzw. ein generelles Anlagenverbot aussprechen. Die Zwangsvollstreckung wegen der Gebührenforderung des Landkreises bleibt vorbehalten.

§ 15

Zahlungsverzug

Bis Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.

§ 16

Ausnahmen

Nur der Landkreis und dessen berechtigte Mitarbeiter können Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.

§ 17

Haftung

(1) Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Abfallwirtschaftssatzung und dieser Benutzungsordnung entstehen, haftet der jeweilige Anlieferer und derjenige, für den angeliefert wird bzw. der Abfallerzeuger, als Gesamtschuldner unbegrenzt.

(2) Ein Benutzer und Besucher haftet für alle Schäden, die er am Eigentum, an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Abfallentsorgungsanlage oder am Eigentum anderer

Benutzer oder Besucher verursacht hat. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

(3) Evtl. Schadenersatzansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt. § 27 der gültigen AWS bleibt unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 30 Abs. 2 LAbfG mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 19

Zwangsmittel

Die Beseitigung von Folgen, die aufgrund von Verstößen gegen diese Benutzungsordnung eingetreten sind, kann durch die Anwendung der im Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG vom 12.03.1974 (GB), S. 93) in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Zwangsmittel erzwungen werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 29.12.2005 außer Kraft.

Tuttlingen, den 01.12.2008



Guido Wolf MdL
Landrat